

Antrag 07/I/2025**Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Änderung des § 12* Abs. 4 OrgStatut und Ergänzung um Abs. 5 und 6****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**

- 1 **Ersetze § 12* Absatz 4 OrgStatut durch:**
- 2 (4) Eine Wahlkreiskonferenz bzw. eine Kreisvertreter*in-
 3 nenversammlung umfasst mindestens 50 und maximal
 4 100 Delegierte. Wenn die Berechnung nach Abs. 3 eine
 5 Gesamtdelegiertenzahl von weniger als 50 Delegierten
 6 ergibt, erfolgt die Berechnung auf Basis der in den der
 7 Berechnung voraus gegangenen zwei Kalenderjahren ab-
 8 gerechneten und abgeföhrten Beitragsmonaten aller Ab-
 9 teilungen des Wahlkreises bzw. Kreises nach dem Hare-
 10 Niemeyer-Verfahren unter Berücksichtigung eines Grund-
 11 mandats je Abteilung und der Gesamtdelegiertenzahl von
 12 50 Delegierten. Wenn die Berechnung nach Abs. 3 eine Ge-
 13 samtdelegiertenzahl von größer als 100 Delegierten er-
 14 gibt, erfolgt die Berechnung auf Basis der in den der Be-
 15 rechnung voraus gegangenen zwei Kalenderjahren abge-
 16 rechneten und abgeföhrten Beitragsmonaten aller Ab-
 17 teilungen des Wahlkreises bzw. Kreises nach dem Hare-
 18 Niemeyer-Verfahren und der Gesamtdelegiertenzahl von
 19 100 Delegierten.
- 20
- 21 (5) In Bundestagswahlkreisen mit weniger als 800 für den
 22 Deutschen Bundestag stimmberechtigten Mitgliedern,
 23 kann auf Beschluss des Kreisvorstandes bzw. der Kreisvor-
 24 stände anstelle der Wahlkreiskonferenz eine Wahlkreis-
 25 vollversammlung durchgeführt werden.
- 26
- 27 (6) Die Landesvertreter*innenversammlung setzt sich aus
 28 Delegierten zusammen, die aus der Mitte der Kreisvertre-
 29 ter*innenversammlungen gewählt sind. Jeder Kreis erhält
 30 zwei Grundmandate sowie für jeweils 1800 in den letzten
 31 zwei Kalenderjahren abgeföhrten Beitragsmonate je ein
 32 weiteres Delegiertenmandat.
- 33
- 34 **Bisherige Formulierung:**
- 35 (4) In Wahlkreisen mit weniger als 750 Mitgliedern setzt
 36 sich die Wahlkreiskonferenz einheitlich aus 50 Delegier-
 37 ten und in Kreisen mit mehr als 1950 Mitgliedern setzt
 38 sich die Wahlkreiskonferenz einheitlich aus 130 Delegier-
 39 ten zusammen. Diese werden in den Abteilungen entspre-
 40 chend der Anzahl ihrer Mitglieder gewählt, für die in den
 41 der Berechnung vorausgegangenen zwei Kalenderjahren
 42 Pflichtbeiträge abgerechnet und abgeführt worden sind.
 43 Bei Wahlkreisen mit weniger als 750 Mitgliedern wird für
 44 jede Abteilung ein Grundmandat berücksichtigt.